Synopse

2025.nwfd.32 ILZ-Vereinbarung Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.2**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Antrag an Landrat
	Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden
	Die Kantone Obwalden und Nidwalden *vereinbaren:*
	I.
	Der Erlass NG 152.2 (Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001) (Stand 15. März 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 10 b. Aufgaben [1] Der Verwaltungsrat: a) ist für die Organisation und den Betrieb des ILZ verantwortlich; b) beschliesst das Budget des ILZ; c) führt die direkte Aufsicht über die Geschäftsleitung; d) erstellt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und behandelt den Revisionsbericht;	d) erstellt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis;

Ausgangslage	Antrag an Landrat
e) informiert die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission und die Regierungen der Vereinbarungskantone jährlich über die Ausführung der Dienstleistungen und Bestellungen sowie den Bericht der Revisionsstelle; f) stellt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des ILZ an; g) erlässt gemäss Art. 14 dieser Vereinbarung Personalvorschriften.	e) informiert die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission und die Regierungen der Vereinbarungskantone jährlich über die Ausführung der Dienstleistungen und Bestellungen;
Art. 11 Geschäftsleitung [1] Die Geschäftsleitung erfüllt ihre Aufgaben, indem sie namentlich: a) für die Geschäftsführung verantwortlich ist; b) die dem ILZ erteilten Bestellungen erfüllt; c) für das Controlling und das Berichtswesen sorgt; d) die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst; e) dem Verwaltungsrat Rechenschaft ablegt; f) die Geschäfte des Verwaltungsrats vorbereitet. [2] Der Geschäftsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiter delegieren.	d) die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;
Art. 12 Revisionsstelle [1] Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirkungsdaten. [2] Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag.	[1] Für die Revisionsstelle gelten sinngemäss Art. 727 ff. OR[SR 220]. [2] Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.

Ausgangslage	Antrag an Landrat
Art. 15 Amtsgeheimnis [1] Sämtliche Mitarbeitenden des ILZ sowie beigezogene Hilfspersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons Obwalden.	[1] Sämtliche Mitarbeitenden des ILZ sowie beauftragte Dritte unterstehen dem Amtsgeheimnis nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons Obwalden.
Art. 17 Rechnungsführung [1] Das ILZ führt eine Jahresrechnung. Diese besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. [2] Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.	**Art. 17** Buchführung und Rechnungslegung [2] Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 957-960f OR[SR 220]. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig. [3] Es dürfen keine Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gemäss Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR[SR 220] gebildet werden.
Art. 18 Entgelte für Dienstleistungen [1] Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben. a) … b) … c) … [2] Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 Prozent des Dotationskapitals aus und können die allgemeinen Reserven gedeckt werden, sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zulasten derselben Jahresrechnung zu gewähren.	[1] Für Dienstleistungen werden Preise verlangt, die kostendeckend sind, einen angemessenen Gewinn ermöglichen und marktkonform sind. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben. [2] Weist die Jahresrechnung einen Jahresgewinn aus, der fünf Prozent des Jahresumsatzes aus Lieferungen und Leistungen (brutto) übersteigt, sind im Rahmen des nächsten Budgetprozesses die Preise zu senken.

Ausgangslage	Antrag an Landrat
a) … b) …	
Art. 19 Reservebildung und Gewinnverwendung [1] Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für: a) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht; b) die Bildung freier Reserven; c) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr. [2] Die freien Reserven können eingesetzt werden: a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags; b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.	[1] Das Jahresergebnis wird in folgender Reihenfolge verwendet für: a) die Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinns an die gesetzliche Gewinnreserve, bis ein Zielwert von 50 Prozent des Dotationskapitals erreicht ist; c) *Aufgehoben.* [2] Wenn die Eigenkapitalquote den Zielwert von 50 Prozent um zehn Prozentpunkte überschreitet, werden die freien Reserven bis zur Erreichung des Zielwerts ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt zu je zehn Prozent an die beiden Vereinbarungskantone. Die restlichen 80 Prozent werden auf Basis der bestellten Benutzer-Services an die Kantone und Gemeinden ausgeschüttet. a) *Aufgehoben.* b) *Aufgehoben.*
	Art. 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom .... [1] Die Rückstellungen werden in der Jahresrechnung 2026 aufgelöst und als ausserordentlicher Gewinn ausgewiesen. Auf dem ausserordentlichen Gewinn kommt die Regelung nach Art. 18 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Nicht aufgelöst werden Rückstellungen, welche auf rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen mit einem wahrscheinlichen Mittelabfluss beruhen.

Ausgangslage	Antrag an Landrat
	[2] Aus dem Jahresgewinn 2026 werden die gesetzlichen Gewinnreserven mit 0.2 Millionen Franken geäufnet. Der darüberhinausgehende Jahresgewinn wird den freien Reserven gutgeschrieben.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Genehmigung Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. **Inkrafttreten** Diese Änderung tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.
	Stans, 25. August 2026 REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann Karin Kayser-Frutschi Landschreiber Armin Eberli